

**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet**

DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Teilgebiet "Alte Sorge West"



Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 18.04.2017

gez. Dr. Frank Boller

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch "Teilgebiet westlich der Alten Sorge (Alte Sorge West)" durch die Lokale Aktion Kuno e.V. im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 18.04.2017

Titelbild: Weidevieh in Tielen (Martina Bode)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	10
3.2. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	11
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	12
5. Analyse und Bewertung	13
6. Maßnahmenkatalog	16
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	16
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	17
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	20
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	21
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	21
6.6. Verantwortlichkeiten	22
6.7. Kosten und Finanzierung.....	22
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	23
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	23
8. Anhang	24

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet, Fassung von 04/2015
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 1126, gem. Anlage 2)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 (gem. Anlage 4)
- ⇒ Luftbild (gem. Anlage 5 und 6)
- ⇒ Bodentypen (gem. Anlage 7 und 8)
- ⇒ Höhenschichten (gem. Anlage 9 und 10)
- ⇒ Schutzstatus (gem. Anlage 11 und 12)
- ⇒ Brutvögel 2011 (gem. Anlage 13 und 14)
- ⇒ Weißstorchzählung 2015, AG Storchenschutz Schleswig-Holstein
- ⇒ Internationale Kiebitzzählung 12.10.2014 (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA gem. Anlage 15)
- ⇒ bundesweite Sing- und Zwergschwanzzählung 14./15.03.2015: (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA gem. Anlage 15)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt

worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung entstand im Laufe der letzten beiden Eiszeiten, und besitzt so Landschaftselemente ganz unterschiedlichen geologischen Alters. Die aus der Saale-Eiszeit stammenden Altmoränen ragen heute als sogenannte "Holme" aus der Niederung heraus. Zum Ende der letzten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, wurde die Niederung zum Urstromtal, in dem die von abfließenden Schmelzwässern mitgeführten Sande und Kiese abgesetzt wurden, die Flussläufe von Treene, Eider und Sorge bildeten sich aus. In der Nacheiszeit wuchsen in der Niederung Moore auf. Durch den Anstieg des Meeresspiegel konnte das Nordseewasser auch ins Landesinnere gelangen und mitgeführter Schlick sedimentierte auf den Mooren. Weitere Vermoorungsprozesse wechselten sich mit erneuten Schlickablagerungen ab, so

dass es in den Böden zu einem Wechsel von Torf und Schlickschichten kam. Als Landschaft blieb ein weit verzweigtes Flusssystem mit Flachseen zurück, die heute mit Ausnahme des Hohner Sees verlandet und entwässert sind. Durch weitreichende wasserbauliche Maßnahmen wurden die Moore in großen Teilen kultiviert und eine Grünlandniederung entstand.

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" besteht aus verschiedenen Teilgebieten und weist insgesamt eine Größe von 15.014 Hektar auf. Es umfasst Teile des Niederungsgebietes der Flüsse Eider, Treene und Sorge, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregionen. Die Niederung besteht aus feuchtem Grünland, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und einem Flachsee.

Kuno e.V. erarbeitet Managementplanentwürfe für die im Privatbesitz befindlichen Grünlandflächen des Vogelschutzgebietes. Die weiteren, sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen werden von der Integrierten Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“ bearbeitet.

Lage:

Das Teilgebiet „Alte Sorge West“ hat eine Größe von 1073 ha. Es liegt im Kreis Schleswig-Flensburg nördlich und südlich der B 202 und umfasst einen Teil der Niederung der Alten Sorge, der Sorge und der Eider mit offenen, feuchten bis nassen Grünländereien. Die östliche Grenze bilden die Flussläufe von Alter Sorge und Sorge, die südliche die Eider. Im Westen wird das Gebiet durch das Tielener Moor und die Erfder Geest sowie den Erfder Damm (Verbindungsstraße zwischen Erfde und Norderstapel), im Norden durch das Südermoor und den Stapelholm, einen weiteren saaleeiszeitlichen Geestrücken, begrenzt (Anlage 4 Karte 1b).

Die große Schlote, ein breiter, künstlicher Entwässerungskanal, durchzieht den nördlichen Bereich des Teilgebietes von Ost nach West. Sie verbindet die Alte Sorge mit der Eider. Die Neue Schlote zweigt von der Großen Schlote ab. Beide entwässern die Sorgeniederung über das Schöpfwerk "Steinschleuse" in die Eider.

Nördlich der Großen Schote befindet sich der ehemalige Norderstapeler See, auch Dacksee genannt, der im 19. Jahrhundert endgültig trocken gelegt und in einen Grünlandkoog überführt wurde.

Relief und Boden:

Die Geländehöhen liegen zwischen -0,3 und 0,4 m (Anlage 9 Karte 2c1 und Anlage 10 Karte 2c2). Im nördlichen Teilbereich dominieren Böden mit einem hohen Anteil an organischer Substanz (Niedermoore, abgetorfte Hochmoorböden und im Bereich des ehemaligen Dacksees Organomarschen, vgl. Anlage 7 Karte 2b1). Südlich der B 202 herrschen Flussmarschen unterschiedlicher Entwicklungsstufen vor (Kalk-, Klei- und Dwogmarschen, vgl. Anlage 8 Karte 2b2). Die Übergänge zum Tielener Moor werden von Hochmoorböden gebildet.

Grünland:

Das Teilgebiet wird von offenem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen und Nutzungsintensitäten bestimmt, das durch ein gut ausgebautes, oft engmaschiges Grabensystem in die Große Schlote oder die Flüsse Alte Sor-

ge, Sorge und Eider entwässert wird. Es handelt sich in weiten Teilen um artenarmes, durch regelmäßige Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern geprägtes Intensivgrünland. Bedingt durch die hohen Wasserstände wird es häufig von artenarmem Feuchtgrünland und Flutrasen durchsetzt, deren Anteil auf extensiver genutzten Grünlandflächen wie z.B. nördlich der Großen Schlotte, zunimmt.

Vereinzelt kommt arten- und strukturreiches Dauergrünland in Form von binsen- und seggenreichen Nasswiesen vor (vgl. Kap. 2.5)

Das Grünland hat insgesamt einen sehr offenen Landschaftscharakter mit nur wenig strukturierenden Gehölzen.

Im Rahmen der Flurbereinigung Erfde und Süderstapel sowie aus anderen Ankäufen wurde in der Vergangenheit in diesem Bereich der Sorge- und Eiderniederung Flächen für den Naturschutz erworben. Es handelt sich um nasse Grünlandflächen auf Moor- und Muddeböden, ungenutzte Moorflächen und Grünlandflächen entlang der Alten Sorge und der Sorge. Die naturschutzfachliche Zielsetzung und die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen für die meisten dieser Flächen wurde bereits in den genehmigten Managementplänen für die Teilgebiete Südermoor, Naturschutzgebiet Alte Sorge-Schleife und Tielener Moor beschrieben (s. auch Ziffern in den Flurstücken in Anlagen 16-21), und sind somit nicht Teil dieser Planung.

Grünland "Zwischen den Schloten":

Das zwischen der Großen Schlotte und der Neuen Schlotte liegende Grünland ist im Eigentum der Stiftung Naturschutz und wird extensiv in Anpassung an die Lebensraumanprüche der Wiesenvögel bewirtschaftet. Durch Grabenanstaumaßnahmen kommt es zur Ausbildung temporärer Wasserflächen. Zur Erhöhung des Bruterfolges der Wiesenvögel wird zudem ein Prädatorenmanagement durchgeführt.

Ehemaliges Hochmoor Balstruck (Stapelmoor)

Südlich der Großen Schlotte liegt angrenzend an den Erfder Damm Balstruck, ein kleiner, stark entwässerter und damit degenerierter Hochmoorkomplex. Teilflächen werden als Grünland genutzt. Der Großteil liegt brach, wird von unterschiedlichen Moor-Degenerationsstadien mit Dominanz des Pfeifengrases (*Molinia caerulea*) eingenommen und ist in Teilbereichen mit Gagelgebüsch (*Myrica gale*) oder Birkenbruchwald bestanden. Hier befindet sich ein erheblicher Flächenanteil im Besitz der Stiftung Naturschutz. Auf Teilflächen wurden mittels Grabenstauen die Wasserstände angehoben.

Ehemaliger Meiensee

Der Meiensee (13 ha) ist ein ehemaliger Flachsee, der in der Vergangenheit entwässert und als Grünland und zur Reetmahd genutzt wurde. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Durch Verschließen von Gräben und Gruppen wurden die Wasserstände hier angehoben. Heute weist der Meiensee großflächige Röhrichte und Hochstaudenrieder auf.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Das Grünland wird überwiegend intensiv genutzt, und von den ortsansässigen Milchviehbetrieben hauptsächlich als Mähwiese zur Grassilagegewinnung mit etwa 3 Schnitten pro Jahr bewirtschaftet. Einige Flächen werden

nach dem ersten Schnitt nachbeweidet. In Teilbereichen findet eine extensive Grünlandnutzung statt. Insbesondere nördlich der Großen Schlotte aber auch in der Gemeinde Tielen sind in größerem Umfang Dauerweiden zu finden, die von Rindern oder Mutterkuhherden beweidet werden. Fast alle Grünlandflächen sind im Winter kurzrasig, sofern die Witterung eine Befahrbarkeit und Mahd im Spätsommer ermöglicht hat.

Wasserwirtschaftliche Nutzung:

Das Bearbeitungsgebiet besitzt ein engmaschiges Grabennetz aus Parzellengräben und Verbandsgewässern. Sie bedürfen der regelmäßigen Unterhaltung um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen und entwässern über die Alte Sorge, Große Schlotte bzw. die Neue Schlotte zum Schöpfwerk Steinschleuse. Die Flächen südlich der B202 entwässern über das Schöpfwerk Tielen Außendeich in die Eider. Die Sorge, welche von der Sandschleuse direkt in die Eider fließt, hat keinen direkten Zufluss. Sie wird beidseitig von einem Deich begleitet. Auch die Eider ist ein bedecktes Gewässer. Für die Gewässerunterhaltung sind die Sielverbände Sorgekoog und Tielen-Bargen zuständig, für Deiche und Schöpfwerke der Eider-Treene-Verband.

Jagdliche Nutzung:

Das Teilgebiet wird von den Jagdgemeinschaften Bergenhusen, Norderstapel, Süderstapel, Erfde I und II sowie Tielen bejagt.

Angelnutzung:

Die Flüsse Eider, Sorge, Alte Sorge und die Große Schlotte werden im Teilgebiet anglerisch genutzt.

Die Angelnutzung in der Eider ist an den Angelsportverein Tielen verpachtet, die Sorge wird von den Angelsportvereinen aus Christiansholm und Friedrichsholm beangelt.

Die Angelnutzung in Teilbereichen der Alten Sorge ist an den Angelsportverein "Alte Sorge" aus Meggerdorf und den ASV Erfde vergeben. Art und Umfang der zulässigen Fischerei in der Alten Sorge ist über die Naturschutzgebietsverordnung geregelt.

Die Große Schlotte ist ebenfalls vom ASV Erfde gepachtet.

Touristische Nutzung/Erholungsnutzung:

Im Gebiet „Alte Sorge West“ findet nur eine geringe touristische Nutzung vorwiegend durch Radfahrer und Spaziergänger statt. Es gibt ein weitmaschiges Netz größtenteils befestigter Wege. Ein beschilderter, überregionaler Wanderweg (Schlei-Eider-Elbe-Wanderweg) kreuzt den nördlichen Bereich des Teilgebietes.

Kanuten können die Sorge und die Eider befahren. Im angrenzenden Naturschutzgebiet "Alte Sorge Schleife" ist ein Befahren des Gewässers nur mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zulässig. Die Paddeltour „rund um Erfde“ über die Alte Sorge, die (Große) Schlotte, die Eider und letztlich über die Sorge zurück zur Sandschleuse wird einmal jährlich von einem Kanuverein angeboten.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Teilgebiet „Alte Sorge West“ liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und gehört zu den Gemeinden Bergenhusen (50 ha), Norderstapel (286 ha), Süder-

stapel (47 ha), Erftde (388 ha) und Tielen (302 ha). Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich in Privatbesitz. 180 ha sind im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

2.4. Regionales Umfeld

Das Bearbeitungsgebiet grenzt direkt an weitere Teilgebiete des Vogelschutzgebietes "Eider-Treene-Sorge-Niederung" und des FFH-Gebietes "Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung" (NSG "Alte Sorge-Schleife", "Südermoor", "Tielener Moor", sowie auf der anderen Seite der Sorge die Teilgebiete "Meggerdorf", "Christiansholm, Friedrichsholm und Hohn"). An dieser Stelle sei auf die entsprechenden, bereits fertig gestellten und im Internet einsehbaren Managementpläne verwiesen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Teilgebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (DE1622-493) und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Gebiet ist außerdem in Teilen im landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem enthalten. Der nördliche Bereich liegt im Schwerpunktbereich Nr. 524 „Sorgeniederung mit der Alten Sorge, Südermoor und Dackseegebiet“, der südliche Teilbereich im Schwerpunktbereich Nr. 526 "Tielener Moor" (Anlage 11 Karte 2d1 und Anlage 12 Karte 2d2

Im Teilgebiet befindet sich als gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. mit §21 LNatSchG

- arten- und strukturreiches Dauergrünland
- Moore (in unterschiedlichen Stadien)
- (Hoch)Staudenfluren
- (Land)Röhricht

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen, sind verboten.

Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das zum 01.11.2013 in Kraft getretene Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 07.10.2013 zu berücksichtigen.

Die Flußläufe der Alten Sorge, der Sorge und der Eider sowie die Große Schlote liegen in der Flussgebietseinheit Eider, Bearbeitungsgebiet Mittelieder, für die im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Umweltziele vorgegeben sind. Für die genannten Fließgewässer sollen konzeptionelle Maßnahmen (Optimierung der Gewässerunterhaltung, Vermeidung unfallbedingter Einträge, Betriebsoptimierung kommunaler Kläranlagen) umgesetzt werden. Strukturverbessernde Maßnahmen sind im Teilgebiet nicht vorgesehen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) in den aktualisierten Fassungen aus 02/2015 und 04/2015 und wur-

den durch aktuelle Monitoringberichte und weitere Beobachtungen ergänzt. Für diese Ergänzungen wird bei einer Fortschreibung der Standarddatenbögen deren Aufnahme geprüft. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) (SDB) und im Teilgebiet „Alte Sorge West“

Taxon	Name	Status*	Populationsgröße i. EGV Stand: 2015	Erhaltungszustand i. EGV ^{1.)}	Populationsgröße i. Teilgebiet
AVE	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica cyanecula</i>	B	308	A	8 (2011)
AVE	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	B	394	B	33 (2011)
AVE	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		660	B	87 (2011)
AVE	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	R	6000	B	vorhanden
AVE	Gr.Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	B, R	80 (B)	C	10 (2011)
AVE	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	B, R	473 (B)	B	38 (2011)
AVE	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	R	100	B	3 (2015)
AVE	Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	B, R	5 (B), 260 (R)	B	vorhanden
AVE	Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	B	37	C	3 (2011)
AVE	Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	B	116	B	3 (2011)
AVE	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	B	30	C	4 (2011)
AVE	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	B	3	C	1 (2011)
AVE	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	N	80	B	Nahrungsgast
AVE	Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	R	4000	B	366 (2015)
<i>Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB für DE1622-493 derzeit nicht aufgeführt sind</i>					
			RL SH	RL D	
AVE	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	B	*	V	30 (2011)
AVE	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	9 (2011)
AVE	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	V	V	50 (2011)
A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht B=Brutvogel, Populationsgröße in Revierpaaren/ R=Rastvogel, Populationsgröße in Individuenzahlen; N=Nahrungsgast RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007); *=ungefährdet, V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet,					

Der Tabelle zu Grunde gelegt sind die Brutvogelkartierungen im Teilgebiet „Alte Sorge West“ aus dem Jahr 2011 (Avifaunistik Schleswig-Holstein 2012) sowie persönliche Beobachtungen von M. Bode (Kornweihe, Goldregenpfeifer, Singschwan).

Im Rahmen der o.g. Brutvogelkartierung wurden außerdem Austernfischer (*Haematopus ostralegus*, 2 RP), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, 1 RP), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, 3 RP) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*, 17 RP) erfasst.

Als weitere Rastvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie kommen Graugans (*Anser anser*), Blessgans (*Anser albifrons*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopa*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) vor.

Außerdem gibt es neben brütenden auch große Zahlen durchziehender und rastender Stare (*Sturnus vulgaris*)

3.2. Weitere Arten und Biotope

Siehe Ziffer 4.2

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet "DE-1622-308" bzw. "DE-1622-493", Teilgebiet "Gräben der nördlichen Alten Sorge" ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen gelten für das Teilgebiet: „Alte Sorge West“ die übergreifenden Ziele (vgl. Anlage 1, 2) sowie die Ziele für unten aufgeführte Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Braunkehlchen, Feldlerche

sowie *Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze (nicht im SDB)*

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan)
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für

Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore wie Großer Brachvogel,
sowie *Schwarzkehlchen (nicht im SDB)*

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Bracheflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Blaukehlchen,
sowie *Schilfrohrsänger (nicht im SDB)*

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen wie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidengebüschen sowie vegetationsarmen Flächen
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe)
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Biotope, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, sind zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG unterliegen in diesem Gebiet folgende Biotoptypen (s. auch Anlage 11 und 12, Karte 2d1 und 2d2):

Biotoptypen-Gruppe	Biotoptypen-Code	Schutzstatus / Biotopbezeichnung
Seggen- und binsenreiches Nassgrünland	GNr, GNa	§21 Arten- und strukturreiches Dauergrünland
Moorstadien	MS	§ 21 Moore
Niedermoor/Sumpf	NS	§ 21 Moore § 21 Röhrichte
Landröhricht	NR	§ 21 Röhrichte

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Brutvögel:

Das Teilgebiet "Alte Sorge West" ist als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die unter 3.1. aufgeführten Vogelarten des Anhangs 1 bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen von hoher Bedeutung (vgl. Anlage 13, Karte 2e1 und Anlage 14 Karte 2e2).

Bei der Brutvogelkartierung 2011 konnten im offenen Grünland des Gebietes insgesamt 54 Reviere von Wiesenlimikolen nachgewiesen werden und zwar 38 Kiebitzreviere (*Vanellus vanellus*), 10 Reviere des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) sowie 3 Uferschnepfenreviere (*Limosa limosa*) und 3 Rotschenkelreviere (*Tringa totanus*). Insbesondere die Flächen der Stiftung Naturschutz zwischen der Großen Schlote und der Neuen Schlote wiesen 2011 vermutlich infolge von Wasserhaltemaßnahmen und Prädatorenmanagement hohe Vorkommen von Wiesenlimikolen auf, es ist der einzige Bereich, in dem Rotschenkel anzutreffen waren. Eine große Kiebitzkolonie befand sich nördlich der Großen Schlote bei Külken, sowie zwei weitere in den Gemeinden Erfde und Tielen in der Nähe der Sorge. Die Reviere des Großen Brachvogels sind mehr oder weniger über das gesamte Teilgebiet verteilt, Uferschnepfen kommen nur vereinzelt vor.

Im Gebiet gibt es außerdem eine große Zahl geschützter bodenbrütender Singvögel, besonders im nördlichen Teilbereich. So wurden in 2011 insgesamt 87 Rev.paare Feldlerchen (*Alauda arvensis*), 50 Rev.paare Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sowie 17 Rev.paare Wiesenschafstelzen (*Motacilla flava*) kartiert. Außerdem wurden 33 Rev.paare Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), 8 Rev.paare Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und 9 Rev.paare Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) festgestellt. Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen bevorzugen für die Nestanlage Bereiche mit wechselnden Kleinstrukturen in Form von höherer und niedrigerer Vegetation, Hochstauden oder kleineren Gebüschern und sonstigen Ansitzwarten, wie sie an einigen Grabenrändern vor allem im eher extensiv genutzten Grünland sowie an den Übergängen zum Moor zu finden sind. Deshalb konzentrieren sich Braunkehlchen besonders nördlich der Großen Schlote, Blaukehlchen sind im südlichen Teilbereich gar nicht zu finden.

4 Wachtelreviere (*Coturnix coturnix*) wurden im nördlichen Teilbereich festgestellt. Röhrichtbestände, z. B. entlang der Großen Schlote oder beim ehemaligen Meensee, bieten Brutreviere für insgesamt 30 Schilfrohrsängerpaare (*Acrocephalus schoenobaenus*) und 3 Sumpfrohrsängerpaare (*Acrocephalus palustris*).

Beim ehemaligen Dacksee wurde ein Wiesenweihenrevier (*Circus pygargus*) auf einer Fläche der Stiftung Naturschutz kartiert.

Für Weißstörche (*Ciconia ciconia*), die ihre Horste in den Dörfern der Umgebung haben, ist das feuchte Grünland wichtiges Nahrungsgebiet. (2015: Erfde, Norderstapel, Süderstapel jeweils 1 Horstpaar, Bergenhusen 21 Horstpaare, AG Storchenschutz Schleswig-Holstein 2015).

Ein seit einigen Jahren vermutlich im Südermoor brütendes Kranichpaar nutzt das Grünland ebenfalls als Nahrungsbiotop.

Rastvögel:

Die ETS-Niederung ist vor allem von Januar bis April wichtiges Rastgebiet für sibirische Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*) auf ihrem Weg von den Winterquartieren zu den Brutgebieten. Wichtig für die nordischen Schwäne ist das Vorhandensein störungsarmer, kurzrasiger Nahrungsflächen im Intensivgrünland in Verbindung mit störungsarmen Schlafgewässern. Diese Kombination finden sie in der Region vor. Im März 2015 konnten im nördlichen Bereich des Teilgebietes "Alte Sorge West" 366 Zwergschwäne festgestellt werden (OAG SH und ornitho/DDA 2015, vgl. Anlage 15, Karte 2f). Dort wurden im Herbst 2015 außerdem 3 Kornweihen auf Nahrungssuche im Grünland beobachtet. Im südlichen Teilbereich wurden zu den oben genannten Zählterminen keine Rastvögel beobachtet.

Zur Zeit des Vogelzuges wird das Grünland auch von größeren Kiebitztrupps zur Rast und Nahrungsaufnahme genutzt. Es handelt sich dabei oftmals auch um gemischte Trupps, die einen gewissen Anteil von Goldregenpfeifern (*Pluvialis apricaria*) aufweisen können (pers. Beobachtung M. Bode). Nicht zu vergessen sind außerdem die Starentrupps (*Sturnus vulgaris*), bestehend aus mehreren hundert Einzelvögel sowie ziehende Wacholderdrosseln (*Turdus pilaris*). In den letzten Jahren hat außerdem der Anteil rastender Gänse zugenommen, insbesondere Grau- und Blessgänse (*Anser anser*, *Anser albifrons*) kommen in den Herbst- und Wintermonaten vor.

Fazit:

Das Teilgebiet "Gräben der nördlichen Alten Sorge" ist ein arten- und individuenreiches Gebiet hinsichtlich der Brut- und Rastvögel des Anhang 1 bzw. Art. 4 (2) der VS-RL sowie der Roten Listen.

Dies ist zurückzuführen auf ein Mosaik verschiedener Lebensräume und Bewirtschaftungsweisen, das die Lebensraumansprüche der wertgebenden Arten abbildet: offenes, feuchtes und teils nasses Grünland wird intensiv oder extensiv als Mähwiese, Mähweide oder Dauerweide genutzt, so dass sich hohe und niedrige Vegetationsbereiche abwechseln. Röhrichtbestände und das entwässerte Hochmoor Balstruck mit seinen Übergängen zum Grünland bereichern das Teilgebiet. Dieses Nutzungs- und Lebensraummosaik sollte beibehalten bzw. entwickelt werden:

Das **Grünland** ist zu erhalten und sollte weiter bewirtschaftet werden. Gemäß §24 LNatSchG darf die Entwässerung nicht verstärkt und dürfen vorhandene Senken nicht verfüllt werden.

Die Kurzrasigkeit der Flächen von Herbst bis Frühjahr soll beibehalten werden, vorausgesetzt die Witterung macht eine Befahrbarkeit der Flächen möglich. Ein später Schnitt oder Pflegeschnitt im Spätsommer ist auch bei Nutzungsextensivierung erforderlich.

Störungen der Grünlandflächen zur Rast- und Brutzeit sind zu vermeiden. Das Befahren der Flächen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung ist nicht als Störung anzusehen.

Um den Bruterfolg der wiesenbrütenden Arten zu fördern, sollte die Bewirtschaftung des Grünlandes an ihr Brutgeschäft angepasst werden.

Außerdem sollte das mosaikartige Nebeneinander unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen erhalten und gefördert werden, was insbesondere für die Anlage von Nachgelegen und die Nahrungssuche der Jungvögel sämtlicher wiesenbrütenden Arten wichtig ist. Ein Nutzungsmosaik aus Intensivgrünland und artenreichem Extensivgrünland in Kombination mit Dauerweiden kann über Vertragsnaturschutzmuster unterstützt und gefördert werden. Auch Teilmahden oder Mahdverschiebungen im Rahmen des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ tragen dazu bei.

Zur Bewahrung und Förderung der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel sind die auf einzelnen Flächen vorliegenden feuchten Senken zu erhalten. Wo möglich, sollten in Teilbereichen regulierbare Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei ist es aber wichtig, die Bewirtschaftbarkeit der Flächen zu erhalten und die Dominanz von Problempflanzen wie der Flatterbinse zu verhindern (Rasran u. Jeromin 2009). Ebenso müssen bei einer Planung von Wasserhaltemaßnahmen auf deichnahen Flächen die Untere Wasserbehörde und der Eider-Treene-Verband einbezogen werden, da eine Befahrbarkeit im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet sein muss.

Eine geplante Rückverlegung des westlichen Sorgedeiches kann temporär überflutete Deichvorlandflächen schaffen, die Lebensraum für Limikolen, nordische Schwäne und weitere Wasservögel darstellen können. Insofern kann sich diese Maßnahme positiv auf die Erhaltungsziele auswirken.

Im Falle von Grabenaufweitungen sollte an den Grabenränder der Aufwuchs von Röhricht vermieden werden, da er von Wiesenvögeln nicht toleriert wird.

Auf intensiv genutzten Mähflächen sollten die Grabenränder später, (frühestens ab dem 21.06.) gemäht werden, um an den Grabenkanten brütende Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen zu schonen. Eine spätere Mahd der Wegränder ab 1. Juli würde sich ebenfalls positiv auswirken, da so blüten- und damit nahrungsreiche Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tieren, auch für Singvögel vorgehalten werden.

Zur Offenhaltung der Landschaft sollte die Ausbreitung von graben- und wegbegleitenden Gehölzen in den Kernbereichen des Wiesenvogelvorkommens kontrolliert werden (Karte 2e1 und e2). Weniger stark von Wiesenvögeln besiedelte Bereiche sind davon auszunehmen, um an einen struktureicheren Lebensraum angepasste Arten, wie z.B. Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen, zu berücksichtigen.

Die seitens der Wasserwirtschaft (Eider-Treene-Verband, Wasser- und Schifffahrtsamt) aus Deichschutzgründen vorgesehene Entfernung der Gehölze entlang des Eiderdeiches trägt ebenfalls zur Offenhaltung der Landschaft bei und sollte fortgesetzt werden.

Das Teilgebiet sollte insgesamt von vertikalen Strukturen freigehalten werden, so dass von einer Neuanpflanzung von Gehölzen abzusehen ist.

Entwicklungsziel: Erhalt und Bewirtschaftung von offenem, störungsarmem, feuchtem - nassem, von Herbst bis Spätwinter kurzrasigem Grünland mit an Wiesenvögel angepasster, unterschiedlicher Nutzung

Das kleinflächig vorhandene **arten- und strukturreiche Dauergrünland** sollte erhalten und entwickelt werden.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung von arten- und strukturreichem Dauergrünland

Der ehemalige **Maiensee** ist als Röhricht- und Sumpfgebiet zu erhalten

Entwicklungsziel: Erhalt von Röhricht, Niedermoor/Sumpf, Staudenfluren als Habitat für dort lebende Vogelarten

Das **ehemalige Hochmoor Balstruck** und weitere Moorflächen sind zu erhalten. Auf den Flächen der Stiftung Naturschutz ist die natürliche Moorentwicklung mit moortypischen Wasserständen anzustreben.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung von unterschiedlichen Moorstadien als Habitat für dort lebende Vogelarten

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 15 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden von Landwirten bereits umgesetzt (s. Anlage 14, Karten 3b1 und 3b2):

- Kurzrasige Grünlandflächen von Herbst bis Frühjahr
Rastende Zwerg- und Singschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze sowie im Frühjahr zur Brut eintreffende Wiesenvögel benötigen kurzrasige und übersichtliche Grünlandflächen. Die Mehrzahl der Landwirte führt auf ihren Grünlandflächen einen späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt durch, vorausgesetzt die Witterung erlaubt es. Dadurch wird eine Kurzrasigkeit im zeitigen Frühjahr erreicht.
- An Wiesenvögel angepasste Bewirtschaftung
Landwirte passen ihre Bewirtschaftung bereits an das Brutgeschehen auf ihren Flächen an, indem sie vorhandene Gelege oder Wiesenvogelfamilien bei der Bewirtschaftung aussparen. Sie nehmen am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, einem vom Land Schleswig-Holstein finanzierten erfolgsorientierten Artenschutzprogramm, teil. So können landwirtschaftlich bedingte Verluste weitgehend ausgeschlossen werden, was zur Erhaltung der Wiesenvogelbestände beiträgt, wie Effizienzkontrollen im Meggerkoog gezeigt haben (Jeromin, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015). Die jeweils aktuelle wirtschaftliche Situation der Betriebe kann die Teilnahmebereitschaft der Landwirte beeinflussen.
- Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen:
Außer der intensiven Mähweidenutzung mit im Mittel drei Schnitten pro Jahr und/oder anschließender Nachweide kommen zum Zeitpunkt der Managementplanung weitere Bewirtschaftungsformen vor, die auch durch

Vertragsnaturschutz oder Flächenankauf der Stiftung Naturschutz realisiert werden:

- Nutzung von Grünlandflächen als Dauerweide im Rahmen des Vertragsnaturschutz
Ein Teil des Grünlandes wird als Dauerweide genutzt mit Vertragsnaturschutzbindung im Programm „Weidegang“ (vormals „Dauerweide“) und bietet somit einen wichtigen Nahrungsraum für Wiesenvogelfamilien.
- Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen als Weide, Mähweide oder Mähwiese im Rahmen des Vertragsnaturschutz
Es werden einzelne Grünlandflächen im Rahmen der Vertragsnaturschutzmusters „Weidewirtschaft –Moor“ extensiv als Mähweide oder im gesamtbetrieblichen Programm "Grünlandwirtschaft Moor" bewirtschaftet. Durch Bodenbearbeitungssperrfristen und spätere Mähtermine können so landwirtschaftlich bedingte Gelege- bzw. Kükenverlusten bei Wiesenbrütern vermieden werden. Hier können sich außerdem artenreichere Grünlandbestände entwickeln.
- Wiesenvogelfreundliches Management auf Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz
In der Vergangenheit wurde Grünland von der Stiftung Naturschutz gekauft, das nun in Anpassung an Wiesenvögel extensiv genutzt wird. Um temporäre Flachwasserbereiche zu erzielen, sind Maßnahmen zur regulierbaren Erhöhung der Wasserstände erfolgt oder geplant. Im Bereich Dacksee und auf einer Fläche im Tielener Koog wurde zudem gezielt Saatgut von Sumpfläusekraut, Kleinem Klappertopf und Großem Wiesenknopf ausgebracht, um die Entwicklung artenreichen Feuchtgrünlandes zu beschleunigen. Besonders hervorzuheben ist dabei das **Grünland "Zwischen den Schloten"**. Neben der extensiven Bewirtschaftung wurden hier weitreichende, regulierbare Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände durchgeführt, die die Ausbildung einer großen, temporären Wasserfläche zur Folge haben. Da die Fläche nur von einer Seite zugänglich ist, ist ein Prädatorenmanagement möglich: Nach Raubsäugerbejagung im Spätwinter wird ein Elektrozaun aufgestellt, der bei Wiesenvögeln die Gelege- und Kükenprädation durch Raubsäuger verhindert. So kann der Bruterfolg der in diesem Teilgebiet zahlreich brütenden Wiesenvögel erhöht werden.
- Moortypische Wasserstände auf Naturschutzflächen:
Im Rahmen der Flurbereinigung Erfde wurde im ehemaligen Meensee und auf Teilflächen im Resthochmoor Balstruck die Wasserstände durch Verschließen von Parzellengräben und Gruppen mittels Erdstauen angehoben.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sollten umgesetzt bzw. fortgeführt werden (Anlage 14, Karte 3c1 und 3c2):

- a) Erhalt des Dauergrünlandes, keine Verstärkung der Entwässerung
 Bestehendes Dauergrünland muss erhalten und bewirtschaftet werden, es darf nicht in Acker umgewandelt werden. Darüber hinaus darf die Entwässerung des Grünlandes nicht verstärkt werden (§ 24 LNatSchG). Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die UNB. Notwendige Anpassungen aufgrund von Bodensackungen sowie die Instandhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen sind i. d. R. bei landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglich.
Instrument: Natura 2000-Prämie. Die Landwirte im Vogelschutzgebiet erhalten diese Prämie für die o. g. Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Es gelten folgende weitergehende Auflagen: zur Narbenerneuerung dürfen nur flache, nicht wendende Bearbeitungsverfahren (kein Pflug oder Grubber) genutzt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht zulässig.
- b) Kurzrasigkeit des Grünlandes von Herbst bis Frühjahr
 Die bereits praktizierte landwirtschaftliche Praxis, Grünlandflächen durch späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt kurzrasig zu halten, sollte beibehalten werden. So finden im Winter Rastvögel (insbesondere nordische Schwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze) geeignete Nahrungsflächen vor. Im Frühjahr eintreffende Wiesenvögel benötigen übersichtliche Grünlandflächen als Bruthabitate. Auch bei einer Nutzungsextensivierung, insbesondere bei Beweidung, ist ein Pflegeschnitt im Spätsommer erforderlich. Die jeweilige betriebliche Situation der Landwirte sowie die Witterung sind dabei zu berücksichtigen.
- c) Fortsetzung bzw. Ausweitung der an Wiesenvögel angepassten Bewirtschaftung
 Brutplätze der Wiesenvögel sollten von der Bewirtschaftung (Schleppen, Walzen, Düngen, Narbenpflege, Mahd) ausgenommen werden, um Verluste bei Gelegen und Küken zu vermeiden.
Mögliches Instrument: „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“.
 Das Programm kommt bereits freiwillig auf einigen Flächen zur Anwendung und sollte fortgesetzt und ausgeweitet werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Landwirte.
- d) Erhaltung bzw. Ausweitung eines Mosaiks unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen
 Zur Bestandserhaltung von Wiesenvögeln sind vielfältig bewirtschaftete Grünlandflächen förderlich. Die alleinige Bewirtschaftung als Mähwiese mit schnell aufwachsenden Hochleistungsgräsern kann dies nicht erfüllen. Übersichtliche Brutflächen, kurzrasige Nahrungsflächen und Rückzugsräume mit höherer Vegetation während der Mahd können durch ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen erzeugt werden.
 Die in einigen Bereichen bereits bestehende unterschiedliche Nutzung sollte nach Möglichkeit bestehen bleiben bzw. ausgeweitet und auch auf

andere Teilbereiche ausgedehnt werden. Hierbei ist jedoch die jeweilige wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Ein Nutzungsmosaik kann durch folgende Instrumente erreicht bzw. unterstützt werden:

- **Vertragsnaturschutz**
Die Programme „Weidegang“, und „Weide-Wirtschaft-Moor“ stehen ebenso wie das gesamtbetriebliche Vertragsnaturschutzmuster „Grünlandwirtschaft -Moor“ als geeignete Instrumente des freiwilligen Naturschutzes zur Verfügung.
- **Flächenankauf oder langfristige Pacht**
Sollten Flächeneigentümer einzelne Grünlandflächen an den Naturschutz verkaufen oder langfristig verpachten wollen, so sollten diese in einer an den Erhaltungszielen orientierten Form bewirtschaftet werden.
- **Bewirtschaftung von Grünland als Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen gemäß den Anforderungen der Wiesenvögel**
Bestehende und zukünftige Ausgleichsflächen bzw. Ökokontoflächen innerhalb der Grünlandkulisse sollten in Absprache mit der UNB und den Bewirtschaftern in einer wiesenvogelförderlichen Form bewirtschaftet werden.

e) Wiesenvogelfreundliches Management auf Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz

Auf den Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz ist die extensive, wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung fortzusetzen, d.h. entweder zweischürige Mahd, einschürige Mahd mit Nachbeweidung oder Beweidung mit Pflegeschnitt (ggf. mit Mähraupe falls erforderlich). Außerdem sollten ggf. weitere Maßnahmen zur Wasserhaltung umgesetzt werden, um die Habitatqualität und damit das Nahrungsangebot für Wiesenvögel zu verbessern. Um artenreichere Grünlandbestände zu entwickeln, sollte ggf. die Ansaat mit feuchtwiesentypischen Arten fortgesetzt bzw. ausgeweitet werden. Das Prädatorenmanagement im Grünland "Zwischen den Schloten" sollte fortgesetzt werden, um den Bruterfolg der auf den Flächen zahlreich brütenden Wiesenvögel zu erhöhen.

f) Erhalt und Entwicklung des arten- und strukurreichen Dauergrünlandes durch extensive Bewirtschaftung

Das kleinflächig vorliegende arten- und strukurreiche Dauergrünland ist durch extensiv Bewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln. Durch Teilnahme am Vertragsnaturschutz können Bewirtschaftungseinschränkungen honoriert werden.

g) Erhalt der Störungsarmut des Grünlandes

Grundsätzlich benötigen alle zu erhaltenden Vogelarten störungsarme Flächen zur Brut, Rast, Nahrungsaufnahme und Kükenaufzucht. Insbesondere zur Rastzeit der Sing- und Zwergschwäne von Anfang Februar bis Ende März müssen Störungen unterbleiben. Störungen können z.B. durch das Betreten der Flächen, freilaufende Hunde, Einsatz von Flugobjekten oder starke Geräuschentwicklung in Form von hupenden Fahrzeugen entstehen. Im gemäßigten Tempo vorbei fah-

rende Trecker oder Autos werden von den Tieren normalerweise nicht als Störung empfunden.

- h) Freihalten von vertikalen Strukturen: Keine Neuanpflanzung von Gehölzen
Im Teilgebiet muss das Anpflanzen von Gehölzen unterbleiben, da die Mehrheit der zu erhaltenden Vogelarten eine offene Landschaft benötigt.
- i) Erhalt des ehemaligen Meiensees als Röhricht und Sumpfgebiet durch natürliche Entwicklung

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. (vgl. Anlage 14, Karte 3c1 und 3c2)

- a) Entfernen von Gehölzen
Aufwachsende Gehölze sollten in den Wiesenvogelkerngebieten beobachtet und ggf. entfernt werden. Ziel ist es, die Landschaft offen zu halten und damit die Attraktivität für Wiesenlimikolen und nordische Schwäne zu erhalten bzw. zu erhöhen. Außerdem werden so Ansitzwarten und Nistmöglichkeiten für Prädatoren wie Krähen und Mäusebussarde entfernt. Um Habitate für an strukturreichere Lebensräume gebundene Arten wie z.B. Blaukehlchen, Braun- und Schwarzkehlchen zu erhalten, sollten dabei einzelne Gebüsche bleiben. Ebereschen, Eichen und Weißdornbüsche sollten erhalten bleiben.
- b) Maßnahmen zur Wasserhaltung auf Grünlandflächen außerhalb der Flächen der Stiftung Naturschutz: regulierbare Grabenanstau, Grabenaufweitungen, Abschrägung von Grabenkanten, Neuanlage oder Ausweitung von Blänken.
Sollten Landwirte Flächen haben, auf denen sie mit wasserbaulichen Maßnahmen einverstanden sind, so sollte dort je nach Eignung eine der o.g. regulierbaren Maßnahmen durchgeführt werden.
Der Aufwuchs von Röhricht an Grabenrändern aufgeweiteter Gräben ist zu vermeiden, um die Entwicklung von Sichtkulissen zu verhindern, z.B. durch Beweidung oder Mahd der Grabenränder.
Instrumente:
 - Umsetzung und Finanzierung über den Vertragsnaturschutz oder über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Landes
 - ggf. Anlage einer Ökokontofläche in Absprache mit der UNB, auf der Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden können.
- c) Späte Mahd der Wegränder
Wo es aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, sollten durch die Gemeinden die Wegränder frühestens ab dem 1.07. gemäht werden. So werden Nahrungs- und Rückzugsräume für eine Vielzahl unterschiedlicher Tiere, u.a. Brut- und Nahrungshabitate für Singvögel wie z. B. Braun- und Schwarzkehlchen erhalten.

d) Späte Mahd der Grabenkanten

Einige bodenbrütende Singvögel wie Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen legen ihre Nester bevorzugt an Grabenrändern an. Um die Brut dieser Arten zu schützen, sollten die Grabenkanten erst beim zweiten Schnitt, frühestens ab dem 21.06. gemäht werden.

e) Erhalt und Entwicklung der Moorflächen Balstruck und der Randflächen des Südermoores mit eingestreutem, extensiv genutztem Grünland

Die o.g. Moorflächen sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden, d.h. auf eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu verzichten. Auf den Naturschutzflächen sollten soweit möglich Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände stattfinden (Detailplanung erforderlich). Die privaten, nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG geschützten Moorflächen sollten ggf. angekauft, getauscht oder langfristig angepachtet werden, sofern sie zur Verfügung stehen.

f) Erhalt und Entwicklung von feuchtem bis nassem Grünland auf Flächen im Südermoor und am westlichen Rand des Tielener Moores

Innerhalb des Südermoores und am westlichen Rand des Tielener Moores befinden sich einzelne Grünlandflächen, die sich im Privatbesitz befinden. Diese Flächen sollten möglichst extensiv bewirtschaftet werden. Vertragsnaturschutz ist wünschenswert. Bei Verfügbarkeit ggf. Ankauf, Tausch oder langfristige Pacht.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

- Besucherlenkung/Naturerleben: Inwieweit das Gebiet entsprechend des landesweiten Besucherinformationssystems BIS mit Infotafeln und Flyern ausgestattet werden soll, ist mit den Gemeinden und den Beteiligten des Runden Tisches im Detail zu klären.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Grünlandflächen sind Privateigentum. Zur Umsetzung von Maßnahmen stehen auf den privaten Flächen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung.

Biotopgestaltende Maßnahmen werden in Abstimmung mit den beteiligten Landwirten, Gemeinden, Kuno e.V. und der UNB Schleswig-Flensburg durchgeführt werden.

Zur Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage eines Ökokontos an.

Die Bewirtschafter wurden im Rahmen des Runden Tisches über die die Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, am Vertragsnaturschutz und über die Durchführung von biotopgestaltenden Einzelmaßnahmen informiert. Die Finanzierung wurde aufgezeigt.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese auch in die Maßnahmenumsetzung auf den privaten Grünlandflächen einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden am Runden Tisch besprochen. Die Teilnahme der Bewirtschafter am Vertragsnaturschutz, am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ bzw. an der Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist freiwillig. Sie hängt stark von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ab. Die Pflege des Grünlandes erfolgt durch die Landwirte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und der Witterung. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt und von der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste sowie Kuno e.V. unterstützt. Es ist vorgesehen die Biotopmaßnahmen als Eigenregiemaßnahmen der Integrierten Station in Abstimmung mit o.g. Trägern durchzuführen. Die Mahd der Wegränder liegt in den Händen der Gemeinden.

Die Integrierte Station wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz eine Detailplanung für das Reppelmoor erarbeiten lassen. Diese Planung wird dann mit allen Beteiligten am Runden Tisch abgestimmt. Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristiger Anpachtung erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Die Umsetzung von Maßnahmen, Pflege und Betreuung der Grünlandflächen des Naturschutzes erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Der Sielverband und die Integrierte Station/LLUR werden einen Gewässerräumplan ausarbeiten und gemeinsam abstimmen.

Alle Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig mit den Mitgliedern des Runden Tisches erörtert.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumansprüche der Wiesenvögel können aus Schutz- und Entwicklungsmitteln des Landes (S+E) erfolgen. Die Kosten für die Maßnahmen zur Moorrenaturierung werden im Rahmen eines zu erstellenden Renaturierungsgutachtens ermittelt. Die Erhebung sowie die Umsetzung erfolgt über den Moorschuttfonds oder das Moorschutzprogramm des Landes. Möglicher Grunderwerb kann eventuell auch aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder über die Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz erfolgen. Der Grunderwerb erfolgt entsprechend ortsüblicher Preise. Der Abschluss von Vertragsnaturschutzprogrammen erfolgt entsprechend der vorliegenden Programme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplanes können derzeit noch nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde durch eine Auftaktveranstaltung initiiert, zu der die beteiligten Landwirte, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, die Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Schleswig-Flensburg, der Eider-Treene-Verband, die Untere Wasserbehörde, die Sielverbände Sorgkoog und Tielen-Bargen, der Landessportverband SH, die Kreisjägerschaft, die beteiligten Jagdgemeinschaften, der Kreissportfischereiverband mit örtlichen Angelvereinen, der Kreisbauernverband, Ortsbauernvertreter und die ETS-GmbH schriftlich eingeladen wurden. Die Veranstaltung wurde auch in der lokalen Presse und auf der Internetseite von Kuno e.V. bekannt gegeben.

Die Maßnahmen für die Managementplanung wurden am Runden Tisch vorgestellt und erörtert, der Entwurf des Managementplanes allen Teilnehmern des runden Tisches zugeschickt und anschließend bei einem erneuten Treffen abgestimmt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet Alte Sorge West im Jahr 2011. Eine Wiederholung ist im Zeitraum 2016-2018 vorgesehen.

Die wiesenbrütenden Limikolen werden derzeit zusätzlich alljährlich durch den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz erfasst, soweit die Landwirte an dem Programm teilnehmen.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Karte 1a, Übersicht Gebietskulisse Kuno e.V.
- Anlage 4: Karte 1b, Übersicht Teilgebiet (mit Eigentumsverhältnissen)
- Anlage 5: Karte 2a1, Luftbild (nördlicher Bereich)
- Anlage 6: Karte 2a2, Luftbild (südlicher Bereich)
- Anlage 7: Karte 2b1, Bodenkarte (nördlicher Bereich)
- Anlage 8: Karte 2b2, Bodenkarte (südlicher Bereich)
- Anlage 9: Karte 2c1, Höhenschichten(nördlicher Bereich)
- Anlage 10: Karte 2c2, Höhenschichten (südlicher Bereich)
- Anlage 11: Karte 2d1, Schutzstatus (nördlicher Bereich)
- Anlage 12: Karte 2d2, Schutzstatus (südlicher Bereich)
- Anlage 13: Karte 2e1, Brutvögel (nördl. Bereich)
- Anlage 14: Karte 2e2, Brutvögel (südl. Bereich)
- Anlage 15: Karte 2f1: Rastvögel (nördlicher Bereich)
- Anlage 16: Karte 3a1: Entwicklungsziele (nördlicher Bereich)
- Anlage 17: Karte 3a2: Entwicklungsziele (südlicher Bereich)
- Anlage 18: Karte 3b1, Bereits durchgeführte Maßnahmen (nördl. Bereich) – nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 19: Karte 3b2, Bereits durchgeführte Maßnahmen (südl. Bereich) – nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 20: Karte 3c1, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (nördl. Bereich)
- Anlage 21: Karte 3c2, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (südl. Bereich)
- Anlage 22: Maßnahmenblatt 1 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 23: Maßnahmenblatt 2 – nur in verwaltungsinterner Fassung -

Literatur:

- AG Storchenschutz Schleswig-Holstein (2016) in: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume (Hrsg.): Jahresbericht Jagd und Artenschutz
- Jeromin H., N. Meyer und A. Evers (2014): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutachten i. A von Kuno e.V.
- Knief W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.: Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000.

Mordhorst H. und Brettschneider (2010): Kartierung der Hochmoorvegetation außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein. Gutachtung im Auftrag des MLUR

OAG SH und ornitho/DDA: Beobachtungsdaten zum Vorkommen von ausgewählten Rastvogelarten in der Eider-Treene-Sorge-Niederung

Rasran L. und H. Jeromin (2009): Dominanzbestände ausgewählter Pflanzenarten und Düngungsverzicht im Fokus des Naturschutzmanagements von Dauergrünlandflächen. Michael-Otto-Institut im NABU i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Zeltner, U. (1999): Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Landschaftsrahmenplanung - Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene – Spezieller Teil, Planungsraum V – Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg, Polykopie, Flintbek, 45 Seiten

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,

sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2008, S. 1126

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

vom 28. November 2008 –V 522- 5321-324.9-1

Mit dieser Bekanntmachung wählt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 i. V. § 27 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. August 2008 die besonderen Schutzgebiete DE 1618-404 „Eiderstedt“ und DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zur Benennung als Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörpinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

- a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)
- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)** (R)
 - **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** (N)
 - **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)** (B)
 - **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** (B)
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)** (B)
 - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
 - **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** (R)
 - **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)** (B)
 - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** (B)
 - **Wachtelkönig (*Crex crex*)** (B)
 - **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)** (R)

- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,

- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,

- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.